

S A T Z U N G

der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Nr.: 1780 VR

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen

"Vereinigung der Rechtsanwälte und
Notare Münster e.V."

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

(2) Der Verein ist die selbständige örtliche Organisation des Deutschen Anwaltsvereins. Sein Sitz ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Rechtsanwälte und Notare zu fördern.

Hierzu gehört auch die Bekämpfung verbotender Rechtsberatung und Rechtsbesorgung.

(2) Der Verein ist politisch unabhängig und neutral.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt und jede Anwalts-Notarin/jeder Anwalts-Notar werden, die/der Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist und sich im Bezirk des Landgerichts Münster niedergelassen hat.

Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und durch eine Annahme durch den Vereinsvorstand erworben.
- (2) Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, steht dem Bewerber ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat darüber zu entscheiden.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Beendigung der Zulassung beim Amtsgericht im Bezirk des Landgerichts Münster oder beim Landgericht Münster, wobei der Vorstand Ausnahmen zulassen kann;
 2. durch Tod;
 3. durch Austritt;
 4. durch Ausschluß.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt. Der Ausschluß erfolgt nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Hiergegen ist die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die Mitgliederversammlung gegeben, die binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden endgültig.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

- (1) Durch ihren Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung als für sie verbindlich an. Sie verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und die festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, insbesondere das Gebot der Kollegialität zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sowie bis zu 3 Beisitzern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muß ihren Berufssitz in Münster haben.
- (2) Soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern nicht besondere Aufgaben zuweisen, gilt folgende Aufgabenverteilung:
 1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und repräsentiert den Verein nach außen.
 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
 3. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Rechnungsabschluß.
 4. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins sowie die Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung.

5. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit pflegt die Kontakte des Vereins zu den Massenmedien.
6. Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt.

§ 9

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung selbständig.
- (3) Die näheren Einzelheiten der Vorstandstätigkeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zur Vertretung sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister allein, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit berufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er ist an Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung gebunden. Er kann Mitglieder, die dazu bereit sind, mit Einzelaufgaben betrauen und Arbeitsausschüsse bilden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in den ersten 3 Monaten des Jahres.
- (2) In einem Jahr werden der Vorsitzende, der zweite stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzer, im folgenden Jahr der erste stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und ein etwaiger dritter Beisitzer gewählt.
- (3) Die Wahlen erfolgen einzeln und geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mehr als fünf anwesende Mitglieder widersprechen.
- (4) Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Anwesenden, sodann bei einer Stichwahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehrere Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 12

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder durch e-mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist wird auch durch Einlegung der Einladung in die Gerichtsfächer gewahrt.
- (2) Die erste Mitgliederversammlung eines Jahres muß als Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Bericht des Vorstandes,
 2. Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 6. Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder.
- (3) Der Vorstand hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes

verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen 3 Wochen nach, können die Antragsteller selbst zu einer Versammlung einladen.

§ 13

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 20 Mitglieder, darunter mindestens 4 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist nur auf Antrag mindestens eines Mitgliedes festzustellen. Bis dahin gilt die Mitgliederversammlung als beschlußfähig.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie beschließt offen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind zur Beschlußfassung zu stellen, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche zuvor schriftlich zugegangen sind. Andere Anträge können nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander wird ein Schlichtungsausschuß aus drei erfahrenen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Ausschuß ist anzurufen, wenn eine Vermittlung durch den Vorstand nicht gelungen ist.
- (3) Ohne vorherige Anrufung des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses darf kein Mitglied Beschwerden über andere Mitglieder an die Rechtsanwaltskammer richten, es sei denn, daß seit der Anrufung des Vorstandes mehr als ein Monat vergangen ist oder wichtige Gründe die sofortige Anrufung der Kammer für geboten erscheinen lassen.

§ 15

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in zumutbarem Rahmen gegenseitig vor den hiesigen Gerichten zu vertreten, soweit dies zur Abwendung von Nachteilen für den Kollegen notwendig ist. Die Sachverantwortung bei unentgeltlicher Vertretung verbleibt beim Vertretenen, soweit dessen Weisungen eingehalten werden.
- (2) Die Mitglieder bevollmächtigen sich gegenseitig, einander vor den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk und vor dem Landgericht Münster zu vertreten. Die Vollmacht wird durch den Beitritt zum Verein erklärt.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erschienen sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17

Als Übergangsregelung werden der erste stellvertretende Vorsitzende, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und drei Beisitzer im Frühjahr 1976 alsbald gewählt. Im Frühjahr 1977 erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und von bis zu zwei Beisitzern, die die geringste Stimmenzahl bei ihrer Wahl erreicht haben, im Jahre 1978 die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 18

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 10. Dezember 1975 von der Mitgliederversammlung beschlossen.